Wien, Donnerstag den 1. November 1877. X. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Ausstellung gemeindeämtlicher Besitzzeugnisse.

Jakob M., Gutsbesitzer in S., hat bei der executiven Feilbietung am 13. October 1871 das damals dem Alois P. gehörig gewesene Gut N. erstanden und ist als Eigenthümer desselben und der dazu gehörigen Gründe, darunter auch der Parcelle Nr. 319 im Grundbuche vorgetragen worden. Diese Parcelle haben ihm die P.'schen Erben streitig gemacht und durch ihren Vertreter Dr. F. einen civilrechtlichen Proceß wegen Ungiltigkeit der grundbücherlichen Auszeigung der genannten Parcelle angestrengt, indem sie sich unter anderen auch auf ein von der Gemeindevorstehung S. unterm 29. April 1876 ausgestelltes Besitzzeugniß beriefen, in welchem bestätigt wurde, daß die Parcelle Nr. 319 nicht mit dem Gute N. bewirthschaftet, noch auch von dem Besitzer desselben Jacob M. factisch besessen wurde, sondern daß dieselbe einen Theil des sog. Schmiedfeldes bilde und als Zugehör des Postwesens in H. bewirthschaftet und besessen wurde.

Als Jacob M. von diesem Zeugniß erfahren, hat er mit Eingabe vom 5. September 1876 bei dem Landesausschusse für Salzburg Klage erhoben, daß die Gemeindevorstehung durch Ausstellung eines solchen Zeugnisses ihren Wirkungskreis offenbar überschritten habe, daß überdies in diesem Zeugnisse eine offenbare Unwahrheit bestätigt wird, und stellte das Ersuchen, der Landesausschuß möge das gedachte Besitzzeugniß für ungiltig erklären.

Der Landesausschuß hat diese Eingabe an die Landesregierung abgetreten, welche ihrerseits dieselbe der Bezirkshauptmannschaft St. J. zur Amtshandlung zufertigte. Die Bezirkshauptmannschaft hat sodann eine Erhebung eingeleitet, und insbesondere den gewesenen Gemeindevorsteher von S. darüber vernommen, für wen und unter welchen Umständen das in Rede stehende Besitzzeugniß ausgestellt wurde. Der Gemeindevorsteher gab an, er könne sich mit Bestimmtheit nicht genau erinnern, ob er dieses Zeugniß wirklich unterfertigt habe. Wenn es der Fall war, so geschah dieses in der Weise, daß der Vertreter der K. Elisabethbahn Dr. F. ihm das gedachte Zeugniß zur Unterschrift sandte. Uebrigens kenne er das in Frage stehende Grundstück nicht genau, habe jedoch von dem im Zeugnisse bestätigten Verhältnisse gehört und glaubte es um so eher unterfertigen zu können, als es allgemein bekannt ist, daß der alte P., Besitzer der Post in H., allenthalben Grundstücke besaß.

Auf Grund der Erhebung hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 22. October 1876 das Erkenntniß gefällt, mit welchem, da die Gemeindevorstände zur Ausstellung derartiger Zeugnisse nicht berufen sind, das unterm 29. April 1876 von der Gemeindevorstehung S. ausgestellte Besitzzeugniß nach § 94 des Gemeindegesetzes für ungiltig erklärt und dem gewesenen Gemeindevorstande für die fehlerhafte Gesetzanwendung ein Verweis ertheilt wurde.

Die Gemeindevorstehung hat gegen dieses Erkenntniß nicht recurrirt, wohl aber Dr. F. und zwar als Vertreter der Elisabeth-Westbahn und der Alois P...'schen Erben, nachdem er von diesem Erkenntnisse durch Zufall Kenntniß erhalten hat und nachdem ihm dasselbe später über Einschreiten vom 1. November 1876 zugestellt worden ist. Er führte an, daß die K. Elisabeth-Westbahn daran insoweit interessirt sei, als die gedachte Bescheinigung zur Anlage des Eisenbahnbuches requirirt wurde, und machte geltend, daß die Ansicht, daß die Gemeinde zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses nicht berechtigt wäre, eine durchaus irrthümliche und gar nicht einzusehen sei, warum eine Gemeindevorstehung nicht befugt sein soll, thatsächliche Verhältnisse, wie sie in der Gemeinde vorkommen, zu bestätigen. Er berief sich übrigens auf den Justizministerialerlaß vom 16. April 1871, Z. 3003, ebenso auf § 19 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70).

Die Landesregierung hat unterm 29. December 1876 folgende Entscheidung hinausgegeben:

„Mit dem Justizministerial-Erlasse vom 16. April 1871, Z. 3003 wurde in Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 18), betreffend das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft auf Grund eines Plenarbeschlusses des k. k. obersten Gerichtshofes bestimmt, daß die Zugehörigkeit eines abzutrennenden Grundstückes zu dem Stammgute nebst anderen Documenten auch durch gemeindeämtliche Zeugnisse des Bezirkes der Stammrealität, daß das Grundstück zur Zeit bei dem Stammgute bewirthschaftet und besteuert werde, bescheinigt werden könne. Ebenso bestimmt auch der § 19 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Anlage der Eisenbahnbücher, daß die Bestätigung über den Besitz der von der Eisenbahn erworbenen Grundstücke, die Fälle der Expropriation ausgenommen, von der Gemeindevorstehung auszustellen sei. Wenn auch von dem ersterwähnten Erlasse den Ge-

meinden eine besondere Mittheilung von Seite der vorgesetzten Behörde nicht gemacht wurde und auch nicht gemacht werden konnte, da derselbe nur an die Justizbehörden ergangen war, so läßt sich doch nicht verkennen, daß selbe auf Grund des § 29 der Gemeindeordnung verpflichtet sind, sowohl zum Zwecke der grundbücherlichen Trennung eines Grundstückes überhaupt, als auch behufs Eintragung des Bahncomplexes in das Eisenbahnbuch derlei, den factischen Besitz irgend einer Entität bekundende Zeugnisse auszustellen, da der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden kein abgeschlossener ist, sondern Alles umfaßt, was ihnen durch Gesetze oder auf Grund derselben durch behördliche Anordnungen zur Besorgung überwiesen wird; da ferner der übertragene Wirkungskreis sich nicht allein auf die eigentliche Verwaltung im engeren Sinne, sondern auch auf die Mithilfe bei Agenden der Gerichte und anderer Behörden erstreckt. Wiewohl nun aus dem von der Gemeindevorstehung unterm 29. April 1876 ausgestellten Besitzzeugnisse der Zweck desselben nicht ersichtlich ist, geht doch aus dem Recurse der K. Elisabethbahn und der P . . .'schen Erben hervor, daß selbes ausschließlich zu gerichtlichen Zwecken ausgestellt wurde, und daher die Gemeindevorstehung auf Grund des oben citirten Justizministerialerlasses hiezu in Anspruch genommen werden konnte, beziehungsweise verpflichtet war. Aus diesen Gründen muß daher das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft vom 22. October 1876 aufgehoben werden, womit der dem Gemeindevorsteher gegenüber ausgesprochene Verweis von selbst entfällt. Die Beurtheilung der Beweiskräftigkeit und Richtigkeit des besprochenen Zeugnisses ist übrigens selbstverständlich dem Ermessen des zur Amtshandlung hierüber berufenen Gerichtes anheimgestellt."

Gegen diese Entscheidung ist dem Jakob M. das Recht der Berufung eingeräumt worden.

Im Recurse führte M. an, daß es sich hier weder um die Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 18), betreffend das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft, noch auch um die Anwendung des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Anlage der Eisenbahnbücher, sondern vielmehr lediglich nur um einen beim Bezirksgerichte K. von den P . . .'schen Erben wegen Eigenthumsrechtes an der Parcelle Nr. 319 gegen den Recurrenten anhängig gemachten ordentlichen Civilproceß handelt, an welchem die k. k. priv. Elisabeth-Westbahn durchaus nicht interessirt ist, und aus dem einzigen Grunde, weil Dr. F., welcher die P . . .'schen Erben vertritt, zugleich auch Vertreter dieser Bahngesellschaft ist, derselbe nicht berechtigt war, sich in den Streit einzumischen. Recurrent hob weiter hervor, wie gefährlich es wäre, die Entscheidung über den Besitz von Grund und Boden in die Hände des nächst besten Gemeindevorstehers zu legen, welcher kaum lesen und schreiben kann, und bat um Behebung der recurrirten Entscheidung beziehungsweise um Aufrechterhaltung des Erkenntnisses der ersten Instanz.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 5. Juli 1877, Z. 7285 erkannt:

„Dem Recurse des Jakob M. gegen die Entscheidung der Landesregierung ddo. 29. December 1876 wird keine Folge gegeben, weil es jedenfalls Sache der Gerichte bleibt, die Beweiskraft eines solchen Zeugnisses zu würdigen. Das Ministerium des Innern kann aber nicht umhin den bei Ausstellung des Zeugnisses beobachteten Vorgang als ordnungswidrig auszustellen, da der gewesene Gemeindevorsteher Josef G. wegen Ausstellung dieses Zeugnisses, von der Bezirkshauptmannschaft vernommen, am 20. October 1876 erklärt hat, daß ihm dieses Zeugniß vom Advocaten Dr. F. zur Unterschrift geschickt wurde, daß er das in Frage stehende Grundstück nicht genau kenne, er hörte nur von dem im Zeugnisse bestätigten Verhältnisse und glaubte es um so eher unterfertigen zu können, als ihm und auch allgemein bekannt war, daß der alte P. allenthalben Grundstücke besaß." K.

Jagdexscindirung und Zeitpunkt derselben*).

Josef Z. erstand am 11. März 1876 die Gemeindejagd Wisowitz in vorgeschriebener Weise. Etwa sieben Monate nachher, nämlich nach politisch genehmigtem Gemeindejagdpachtvertrage, begehrten die sogenannten Singularisten in Wisowitz, daß der ihnen gehörige, mehr als 800 Joch große Wald „nerozdilna hora" als Eigenjagdgebiet ausgeschieden werde.

Die 211 Singularisten haben nämlich den fraglichen Wald im Jahre 1860 im Servituten-Ablösungswege als ein gemeinschaftliches Eigenthum zugewiesen erhalten und sind auch an den gemeinschaftlichen Besitz geschrieben worden. Sie bewirthschaften den Wald ohne Intervention der Gemeinde durch ein eigens bestelltes Forstpersonale, bisher war die Jagdbarkeit in diesem Walde gemeinschaftlich mit der Gemeindejagd verpachtet, da eine Ausscheidung seitens der Singularisten nicht begehrt worden war

Die Bezirkshauptmannschaft erledigte das Ansuchen der Wisowitzer Singularisten abweislich, weil sie dieselben in jagdrechtlicher Beziehung wie eine Gemeinde betrachtete. Allein die Statthalterei gab im Recurswege dem Ansuchen Folge und fügte noch bei, daß das den Singularisten excindirte Jagdgebiet sofort öffentlich zu licitiren sei.

Dagegen ergriff der Gemeindejagdpächter den Ministerialrecurs, worin er um Reactivirung der ersten Entscheidung bat.

Das Ackerbauministerium fand laut Erlasses vom 10. October 1877, Z. 11.117 zu erkennen: „Die Entscheidung der Statthalterei, insoweit mit derselben die Ausscheidung des den Wisowitzer Singularisten gehörigen, mehr als einhundertfünfzehn Hectar (200 Joch) betragenden Besitzbestandes (Waldungen nerozdilna hora) aus dem Jagdgebiete der Gemeinde Wisowitz bewilliget wurde, wird bestätiget, weil diese Singularisten als eine nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurtheilende Gemeinschaft anzusehen sind, und den gemeinschaftlichen Grund und Boden zur ungetheilten Hand besitzen, somit diese Gemeinschaft unter Beobachtung der sonstigen jagdpolizeilichen Vorschriften auch die Jagd darauf selbstständig ausüben kann. Insoweit jedoch mit der gedachten Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen wurde, daß nunmehr sogleich mit der öffentlichen Licitation der Jagd auf dem Besitzstande der Wisowitzer Singularisten vorzugehen, beziehungsweise, daß die sofortige Ausscheidung des den mehrgenannten Singularisten gehörigen Grundcomplexes aus dem Wisowitzer Gemeindejagdgebiete zu veranlassen sei, wird dem dagegen von Joseph Z. ergriffenen Recurse Folge gegeben und erkannt, daß diese Ausscheidung erst mit Ablauf des zwischen der Gemeinde Wisowitz und Joseph Z. bestehenden Jagdpachtvertrages zu geschehen habe, weil die Ausscheidung der Eigenjagdgebiete im Sinne des § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 nicht von Amtswegen zu erfolgen hat, sondern nur über eine Erklärung des Besitzers des zusammenhängenden Grundcomplexes: „daß er von der ihm eingeräumten Gestattung Gebrauch machen wolle" zu verfügen ist. Eine solche Erklärung muß aber rechtzeitig *) abgegeben werden, und kann, wenn dies nicht geschehen ist, die von dem Jagdpächter der Gemeindejagd durch den genehmigten Licitationsact auch rücksichtlich des Eigenjagdgebietes bereits erworbenen Pachtrechte nicht beirren". E—e.

Eine Einschränkung der Giltigkeitsdauer der im Grunde des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 vorschriftsmäßig auf vier Jahre auszustellenden Heimatscheine Seitens der ausstellenden Heimatsgemeinde kommt nicht als rechtsgiltig anzusehen und konnte daher eine nachtheilige Folge fur eine andere Gemeinde im Sinne des § 12 b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht begründen.

Das Heimatrecht des Bergarbeiters Josef W. kam zur Sprache, als derselbe im Jahre 1876 bei der Gemeindevorstehung seines Aufenthaltes um die Erwirkung eines Arbeitsbuches einschritt. Derselbe

---

*) Vgl. diese Zeitschrift: Jahrgang 1871, Nr. 22, Jahrgang 1873, Nr. 14 und Jahrgang 1874, Nr. 34.

*) Die Entscheidung läßt die Frage unbeantwortet, was unter „rechtzeitig" zu verstehen sei. Es sind vier Fälle denkbar: 1. vor Ausschreibung der Licitation, damit schon in der Ausschreibung das durch die Excindirung restringirte Jagdgebiet, welches das Licitationsobject bilden soll, genau bezeichnet werden kann; 2. mindestens vor der Licitation, damit die Licitation unter genauer Bezeichnung des Objectes rechtswirksam erfolgen kann und nicht der unter behördlicher Intervention zu Stande gekommene Licitationsact durch eine spätere Excindirung gestört und hinfällig gemacht werde; 3. mindestens vor der Genehmigung der Licitation, weil erst die Genehmigung dem Pächter ein Recht auf das ganze Licitationsobject, also das ganze Gemeindejagdgebiet ohne Ausscheidung der nicht früher excindirten Eigenjagdgebiete gibt; 4. zu jeder beliebigen Zeit, also auch während der Dauer eines genehmigten Jagdpachtes. — Die Ministerialentscheidung hat nur die 4. Modalität als unzulässig bezeichnet, was auch für den vorliegenden Fall genügte. Eine Entscheidung über die Fälle 1., 2. und 3. in ihrem Gegensatze schien im vorliegenden Fall nicht nothwendig, daher auch rücksichtlich dieser drei Modalitäten die Frage offen geblieben ist. Ihre Lösung bleibt daher noch immer der doctrinellen Auslegung vorbehalten.

Bem. d. Einsenders.

war während seines vom Jahre 1854 an dauernden Aufenthaltes in der Gemeinde H. bis zum Jahre 1858 mit einem Heimatscheine der Gemeinde L. versehen, welchen er in jenem Jahre gelegentlich der Ausfolgung eines Reisepasses beim Bezirksamte A. abgab.

Die Gemeinde H. wendete sich wegen Ausstellung des Arbeitsbuches für W. an die Gemeinde L.; dieselbe antwortete jedoch ablehnend, indem sie angab, daß W. wohl mit einem vom Gemeindeamte L. unterm 15. Februar 1853 ausgefolgten Heimatscheine versehen wurde, daß jedoch dieser Heimatschein nur auf 1 Jahr ausgestellt war. Da nun W. seit 15. Februar 1854 sich ohne einen giltigen Ausweis in der Gemeinde H. aufhielt, habe er dortselbst nach dem Gemeindegesetze von 1849 die Zuständigkeit erworben. Die Gemeinde H. wendete sich hierauf an die Bezirkshauptmannschaft B. mit der Bitte, daß W. als nach L. zuständig erkannt werde; sie berief sich hierauf auf § 136 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, nach welchem den damals ausgestellten Heimatscheinen eine 4jährige Giltigkeit zukomme und die Beschränkung auf eine kürzere Zeit ungesetzlich sei, wonach der Heimatschein des W. ddo. 15. Februar 1853 gesetzlich bis 15. Februar 1857 giltig war. Nachdem nun W. nach Ablauf dieser Giltigkeitsperiode sich eine andere Zuständigkeit durch ausweislosen Aufenthalt nach keinem der drei Heimatsgesetze von 1849, 1859 und 1863 mehr erwerben konnte, so sei er noch nach L. zuständig.

Ueber die Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft, die Zuständigkeit des W. anzuerkennen, erklärte die Gemeinde L., derselben nicht nachkommen zu können und berief sich hiebei ebenfalls auf den § 136 des Gemeindegesetzes von 1849, aus welchem gefolgert werden müsse, daß ein nach diesem Gesetze ausgestellter Heimatschein wohl dann als ungesetzlich anzufechten wäre, wenn er auf länger als 4 Jahre ausgestellt, nicht aber dann, wenn er auf eine kürzere Zeit ausgefertigt wurde, da das Gesetz eine Beschränkung in dieser Richtung nicht kennt.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unterm 28. September 1876 entschieden, daß Josef W. in der Ortsgemeinde L. heimatberechtigt ist und daß daher derselben die Ausfertigung des Arbeitsbuches für W. zusteht. In den Gründen wird gesagt: „Der § 136 des Gemeindegesetzes von 1849 normirt die Giltigkeitsdauer der Heimatscheine auf 4 Jahre, daher der am 15. Februar 1853 ausgestellte Heimatschein bis 15. Februar 1857 giltig war, wonach W. unter der Wirksamkeit des citirten Gemeindegesetzes eine Zuständigkeit in der Gemeinde H. nach § 12 lit. b daselbst nicht erwerben konnte. Nachdem W. auch nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1859 und nach dem Heimatsgesetze vom Jahre 1863 anderwärts kein Heimatsrecht erworben hat und auch nicht ausdrücklich in einen Gemeindeverband aufgenommen wurde, ist er bis jetzt in der Gemeinde L. zuständig geblieben."

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde L. den Recurs an die Landesregierung eingebracht, in welchem sie das bereits früher der Bezirkshauptmannschaft gegenüber geltend gemachte Argument, daß durch § 136 des Gemeindegesetzes de 1849 wohl die Giltigkeit eines Heimatscheines über 4 Jahre, nicht aber die Ausstellung eines Heimatscheines auf eine kürzere Zeit ausgeschlossen wird, neuerdings vorbringt und das Petit stellt, daß unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung erkannt werde, es sei Josef W. in Folge seines seit 15. Februar 1854 ausweislosen Aufenthaltes in der Gemeinde H. nach § 12 lit. b des Gemeindegesetzes von 1849 dorthin zuständig geworden.

Die Landesregierung hat auch in diesem Sinne unterm 24. November 1876 in Folgegebung des Recurses entschieden, da erwiesen ist, daß der Heimatschein vom 15. Februar 1853 ausdrücklich nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt war, sonach am 15. Februar 1854 erloschen ist, die in der recurrirten Entscheidung aufgestellte Ansicht aber, daß dieser Heimatschein ungeachtet seiner kürzeren Giltigkeitsdauer nach § 136 des Gemeindegesetzes von 1849 als auf 4 Jahre giltig zu betrachten ist, jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, indem aus der lediglich die Maximalgiltigkeitsdauer der Heimatscheine normirenden Bestimmung des § 136 weder den Gemeinden die Berechtigung zur Ausstellung von Heimatscheinen auf kürzere Dauer abgesprochen, noch auch gefolgert werden kann, daß Heimatscheine ungeachtet ihrer ausdrücklichen Beschränkung auf eine kürzere Zeit ex lege als auf 4 Jahre giltig angesehen werden mußten.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde H. den Ministerialrecurs eingebracht, in welchem sie sich namentlich auf die auf dem Ministerialerlaß vom 23. April 1850, Z. 8143 beruhende Kundmachung der kärntnerischen Statthalterei ddo. 29. Mai 1850, L. G. Bl. Z. 239 beruft, in welcher die Ausfertigung der Heimatscheine auf die Dauer von 4 Jahren angeordnet wird, woraus sich die Giltigkeitsdauer auf 4 Jahre auch bei auf eine kürzere Dauer ausgestellten Heimatscheinen ergebe; sie stellte das Begehren, daß unter Behebung der recurrirten Entscheidung das Erkenntniß der I. Instanz wieder in Kraft gesetzt werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 19. März 1877, Z. 247 dem Recurse Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Landesregierungs-Entscheidung conform mit der Entscheidung der I. Instanz zu erkennen befunden, daß Josef W. in der Gemeinde L. heimatberechtigt ist. „Denn nach dem im Grunde des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erflossenen h. o. Erlasse vom 23. April 1850, Z. 8143, verlautbart mit der Kundmachung der k. k. kärntnerischen Landesregierung ddo. 29. Mai 1850 (L. G. Bl. Nr. 239) waren die Heimatscheine auf die Dauer von 4 Jahren auszufertigen, woraus sich ergibt, daß eine vorschriftswidrige Einschränkung dieser Giltigkeitsdauer von Seite der Heimatsgemeinde eine nachtheilige Folge für eine andere Gemeinde im Sinne des § 12 b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht begründen konnte. Da hiernach der dem Josef W. von der Gemeinde S. ausgestellte Heimatschein ddo. 15. Februar 1853 bis zum 15. Februar 1857 giltig war, so war die Erwerbung des Heimatrechtes in der Gemeinde H. nach der eben angeführten gesetzlichen Bestimmung von Seite des W. ausgeschlossen. Nachdem nun weiters nicht vorliegt und auch nicht behauptet wird, daß Josef W. in anderer Weise ein Heimatrecht außerhalb der Gemeinde L. erworben habe, ist derselbe auch gegenwärtig als in dieser Gemeinde zuständig anzusehen." G.

Untersagung der Seitens eines Eisenbahnbau-Unternehmers geschehenen Ausgabe von als Zahlungsmittel in den Cantinen dienenden Blechmarken anstatt baaren Geldes an die Arbeiter.

Mehrere Gewerbetreibende von O. haben bei der Gemeindevorstehung zu Protokoll am 10. Jänner 1877 gegen die bei der S.-Bahn angestellten Subbauunternehmer Karl Sch. und Karl B. Klage geführt, daß dieselben ihre Arbeiter anstatt mit baarem Gelde mit Blechmarken auszahlen, wodurch sie die Arbeiter zwingen, nur bei ihnen allein ihre täglichen Bedürfnisse abzunehmen, namentlich auch Victualien und Getränke zu beziehen. Dadurch werden aber auch die Gewerbetreibenden unfreiwillig veranlaßt, von den Arbeitern für Wohnung, Schuhe, Wäschereinigung 2c. Blechmarken anstatt Geld zu nehmen, und da sie oft Verluste erleiden, so bitten sie um Abstellung dieses Mißbrauches.

Die Bezirkshauptmannschaft G., welcher dieses Protokoll vorgelegt wurde, hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1877 den Beschwerdeführern bedeuten lassen, daß ein derartiges Vorgehen von Seiten der Subbauunternehmer durch kein Gesetz verboten ist; daß es den Unternehmern und ihren Arbeitern anheimgestellt werden muß, in welcher Weise und unter welchen Modalitäten sie ihren wechselseitigen civilrechtlichen Verbindlichkeiten nachkommen wollen, und daß die Gewerbetreibenden in O. durch Ablehnung der Annahme der Marken an Stelle des baaren Geldes in die Lage gesetzt sind, jeden Nachtheil hintanzuhalten.

Johann St., Hausbesitzer und Gastwirth in O. und Genossen haben gegen diesen Bescheid an die Statthalterei recurrirt und stellten das Ersuchen, es möge wenigstens dahin gewirkt werden, daß den Gewerbetreibenden von Seite der Subbauunternehmer die Garantie geleistet wird, daß ihnen die jeweilig anstatt baaren Geldes zukommenden Marken gegen gangbare Münze eingewechselt werden.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 10. April 1877, in Hinblick auf den Finanzministerial-Erlaß ddo. 8. Februar 1849 (R. G. Bl. Nr. 123) diesem Recurse Folge gegeben und unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung erkannt, daß den Subbauunternehmern Sch. u. B. die Ausgabe von Blechmarken statt baaren Geldes sogleich einzustellen ist und daß dieselben anzuweisen sind, diese Marken binnen einer ihnen zu stellenden peremptorischen Frist einzulösen.

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse wurde ausgeführt, daß die Statthalterei-Entscheidung weder im Gesetze begründet noch aus Opportunitätsrücksichten gerechtfertigt sei. Der citirte Finanzministerial-Erlaß vom Jahre 1849 sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die von den Unternehmern ausgegebenen Blech-

marken keine zum allgemeinen Marktverkehre bestimmten Geldzeichen sind, sondern nur den Zweck haben, dem Arbeiter eine Anweisung auf die an bestimmten Zahlungstagen an ihn zu erfolgende Lohnzahlung zu geben, und ihn in den Stand zu setzen, für den Fall, als ihm die Mittel zu seiner Verpflegung mangeln sollen, durch Abtretung dieser Anweisung in den Eisenbahncantinen sich den Lebensunterhalt zu verschaffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 18. August 1877, Z. 7274 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz- und dem Handelsministerium dem Recurse der Subbauunternehmer an der S.-Bahn Karl Sch. und Karl B. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 10. April 1877, mit welcher den Recurrenten die Ausgabe von als Zahlungsmittel in den Cantinen dienenden Blechmarken an die bei ihnen beschäftigten Arbeiter untersagt und aufgetragen wurde, die bereits verausgabten Marken innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzulösen, unter Bestätigung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge zu geben befunden. L.

Ablehnung des Ansuchens eines autorisirten Civil-Ingenieurs um die Verleihung einer Baumeister-Concession.

Der behördlich autorisirte und beeidete Civil-Ingenieur Friedrich St. in Wien ist um die Verleihung einer Baumeister-Concession für Wien eingeschritten.

Der Wiener Magistrat hat das Gesuch mit dem Antrage auf Verleihung der nachgesuchten Concession der n.-ö. Statthalterei vorgelegt; diese hat aber mit Entscheidung vom 13. Juli 1876 dem Gesuche des St. aus dem formellen Grunde keine Folge gegeben, weil dieser die Befugnisse eines Civil-Ingenieurs inne hat, daher das Befugniß eines Baumeisters ohnehin besitzt.

In dem dagegen ergriffenen Recurse hebt St. hervor, daß er als Civil-Ingenieur allerdings die Berechtigung habe, Bauten zu leiten und auszuführen, dieser Umstand sei aber bei den Wenigsten im Publicum bekannt und herrsche vielmehr die Meinung vor, daß zur Leitung und Führung von Hochbauten im Sinne des Baugesetzes nur Stadtbaumeister berechtigt seien; ferner daß es fraglich sei, ob die autorisirten Civil-Ingenieure, sowie die Baumeister, Lehrlinge dingen und zu Gesellen freisprechen lassen können und ob sie gleich Baumeistern in den Verband der Genossenschaft der Baumeister, Maurer und Steinmetze aufgenommen werden können. Deßhalb sei er um Verleihung einer Stadtbaumeister-Concession eingeschritten und hiemit um alle Befugnisse der Baumeister, wie sie dieselben thatsächlich genießen und ausüben, worunter auch der Titel „Stadtbaumeister" gehört, welcher dem Publicum gegenüber durchaus nothwendig sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 23. October 1876, Z. 14413 dem Recurse des Friedrich St. keine Folge zu geben befunden, „weil Friedrich St. in seiner Eigenschaft als Civil-Ingenieur nach den Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 27. August 1861, Z. 1446 zu behandeln ist und die den Baumeistern nach § 23 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse im Sinne des § 2 der obigen Kundmachung besitzt." M.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Gabba, C. F., Intorno ad alcuni più generali problemi della scienza sociale. Torino 1877.

II. Staatsrecht.

Schulze, Herm. Dr., Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechtes. II. Bdes. 3. und letzte Abtheilung. Leipzig 1877. Breitkopf und Härtel.

Thudichum, F., Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. 1. Bd. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Gareis, C. und **P. Zorn**. Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und cantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche 1. Bd. Zürich 1877. Orell, Füßli.

Martens, W. Dr., Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Stuttgart 1877. Cotta.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Jebens, und **Meyeren**. Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. I. Bd. Berlin 1877. Heyman.

Mosel, Karl, Repertorium des deutschen Verwaltungsrechtes. Alphabetisch zusammengestellt. Plauen 1877. Schöne.

Bischof, A., Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft. Kempten 1877. Dannheimer.

Hauschtek, A., Preußens innere Verwaltung in der Krisis ihrer Neubildung Berlin 1877. v. Decker.

Regner, A. v., Handbuch der landwirthschaftlichen Gesetze Oesterreichs. Wien 1877. Braumüller.

Kübeck, M. Freiherr v., Landsystem der Vereinigten Staaten von Nordamerica. Wien 1877. Faesy und Frick.

Huber, E., Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens zusammengestellt und erläutert. Mannheim 1877. Bensheimer.

Wolfenstein, J. Dr., Compendium der österreichischen Sanitätsgesetze und sanitätspolizeilichen Verordnungen. Wien 1877. Braumüller.

Emmert, Karl Dr., Gesetzentwurf betreffend die Freizügigkeit der Medicinalpersonen in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Berlin 1877. Fiala.

Albu, J., Die öffentliche Gesundheitspflege in Berlin. Berlin 1877. Schröder.

Oesfeld, M. v., Deutsche Reichsgewerbeordnung. Berlin 1877. C. Pfeiffer.

Berliner, A., Die Lage des deutschen Handwerkerstandes. Hannover 1877. Meyer.

Blochmann, Bericht über das Lehrlingswesen, dem thüringischen Städtetage in Weimar erstattet. Jena 1877. Frommann.

Studniz, Arth. v., Americanische Arbeiterverhältnisse. Berlin 1877. Leonhard Simon.

Schäffle, A., Die Quintessenz des Socialismus. Gotha 1877. Perthes.

Todt, R., Der radicale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft. Wittenberg 1877. Rust.

Averbeck, H., Die sociale Frage und ihre Lösung. Berlin 1877. Schünemann.

Gottheil, R., Das neue Patentgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1877.

Volz, Fried., Das Pfandbriefsystem der bairischen Hypothekenbank. München 1877. Rieger.

Friedberg, R., Die Besteuerung der Gemeinden. Finanzwissenschaftliche Erörterungen. Berlin 1877. Puttkamer.

Kotze, O., Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung der Gemeindesteuern in Preußen. Berlin 1877. Vahlen.

Oesfeld, M. v., Die Gewerbesteuerverfassung des preußischen Staates in ihrer neuesten Gestaltung. Nach amtlichen Quellen. Breslau 1877. Kern.

IV. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates rc.).

Foster, James P. Dr., Geschichte der Entstehung und juridischen Gestaltung der öffentlichen Domänen in den Vereinigten Staaten von Nordamerica. Berlin 1877. Puttkamer und Mühlbrecht.

Kowalewsky, M., Umrisse einer Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt. Zürich 1877. Schmidt.

Escher, A., Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Bern 1877. Dalp.

Helfert, A. Freiherr v., Die Wiener Journalistik im Jahre 1848. Wien 1877 Manz.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzcommissär Johann Zechner in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanz-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Grazer Finanz-Landesdirection Johann Flissek anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der galizischen Landtafel Alexander Czaykowski anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Erledigungen.

Förstersstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine oder zwei Forstassistentenstellen der eilften Rangsclasse oder eine Forstelevenstelle, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Finanzrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Oberösterreich, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.